

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1978** **Nummer 63**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	17. 10. 1978	Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG)	548
223		Berichtigung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 518)	548
2251	25. 10. 1978	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr	548
	19. 10. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen	549
	19. 10. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen	549

223

**Sechste Verordnung
zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes
(6. AVOzSchVG)
Vom 17. Oktober 1978**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags verordnet:

§ 1

Schülerzahlen der Sonderschulen

(1) Für den geordneten Schulbetrieb einer Sonderschule im Bereich von Grundschule und Hauptschule sind folgende Schülerzahlen erforderlich, die einer einzügigen Gliederung entsprechen:

1. Schule für Lernbehinderte:
144 Schüler,
2. Schule für Geistigbehinderte:
50 Schüler einschließlich Werkstufe,
3. Schulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte:
100 Schüler,
4. Schulen für Schwerhörige und für Sehbehinderte:
110 Schüler,
5. Schulen für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe:
33 Schüler im Bereich der Grundschule oder der Hauptschule.

In der Krankenhausschule sind für den geordneten Schulbetrieb in der Regel 12 Schüler erforderlich, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist. Bei den Schulen nach Satz 1 Nr. 3 werden Schüler, die zusätzlich geistig behindert sind, nicht mitgerechnet.

(2) Für eine Sonderschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, die nicht alle Stufen umfaßt, verringert sich die nach Absatz 1 erforderliche Zahl von Schülern entsprechend.

§ 2

Ausnahmeregelungen

(1) Die Gesamtzahl der Schüler nach § 1 darf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zu 50 vom Hundert unterschritten werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern.

(2) Die Gesamtzahl der Schüler nach § 1 kann bei Schulversuchen mit Sonderschulen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde vorübergehend anders festgesetzt werden, soweit die Durchführung des Versuchs dies erfordert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 30. November 1969 (GV. NW. 1970 S. 2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgen Girsensohn

– GV. NW. 1978 S. 548.

223

Berichtigung

Betrifft: Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516)

In § 19 Abs. 3 Satz 2 muß es statt „Antrag“ richtig heißen: „Auftrag“.

In § 22 Abs. 2 muß Satz 1 richtig heißen:

„Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 2, an den Schulen des § 3 Abs. 3 und an den Schulen der Landschaftsverbände sind Bedienstete des Schulträgers.“

In § 23 Abs. 1 erhält der Unterabsatz nach Buchstabe d) mit der Bezeichnung Buchstabe c) die richtige Bezeichnung Buchstabe e).

In § 27 sind hinter das Wort „Ferienordnung“ die Wörter „des Kultusministers“ einzufügen.

– GV. NW. 1978 S. 548.

2251

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Höhe
der Rundfunkgebühr
Vom 25. Oktober 1978**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 1978 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach seinem Artikel 3 Abs. 1 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1978

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 3,80 DM, die Fernsehgebühr monatlich 9,20 DM.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1982, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1978 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 außer Kraft.

Bonn, den 17. März 1978

Für das Land Baden-Württemberg:
Adorno

Für den Freistaat Bayern:
Hillermayer

Für das Land Berlin:
Dietrich Stobbe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hans Ulrich Klose

Für das Land Hessen:
Herbert Günther

Für das Land Niedersachsen:
Hasselmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Otto Theissen

Für das Saarland:
Wicklmayr

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

- GV. NW. 1978 S. 548.

Bekanntmachung in Enteignungssachen Vom 19. Oktober 1978

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Vereinigten Gas- und Wasserversorgung GmbH in Rheda-Wiedenbrück für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Wasserleitungen in Rietberg und Rheda-Wiedenbrück

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Detmold 1978, Seite 221.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Dr. Ebert

- GV. NW. 1978 S. 549.

Bekanntmachung in Enteignungssachen Vom 19. Oktober 1978

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH in Mülheim/Ruhr für den Bau eines Rückhaltebeckens am Hammbach in Dorsten

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Münster 1978, Seite 233.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Dr. Ebert

- GV. NW. 1978 S. 549.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.